



Antwortformular Vernehmlassung Schulpsychologie

Um eine effiziente Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu ermöglichen bitten wir Sie, die Antworten auf die untenstehenden Fragen online unter <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> einzugeben. Selbstverständlich können Sie das Formular auch handschriftlich oder elektronisch ausfüllen. Es ist zusammen mit allen anderen Unterlagen zur Vernehmlassung unter www.volksschulamt.zh.ch, Vernehmlassungen zu finden.

Vernehmlassungsteilnehmer:

Organisation: **Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich**

Kontaktperson: Karin Maeder

Adresse:

Telefon:

E-Mail: karin.maeder@swissonline.ch

Gruppe:

<input checked="" type="checkbox"/> Politische Partei	<input type="checkbox"/> Gemeinde, Trägeschaft	<input type="checkbox"/> Schulpsychologie
<input type="checkbox"/> Lehrpersonen	<input type="checkbox"/> Schulleitungen	<input type="checkbox"/> Sonderschulen
<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Ausbildung	<input type="checkbox"/> Medizin/Therapie
<input type="checkbox"/> Privatschulen	<input type="checkbox"/> Regierung/Verwaltung	<input type="checkbox"/>

Zur Beantwortung der Vernehmlassungsfragen stehen Ihnen jeweils 4 Felder zum Ankreuzen zur Verfügung. Diese bedeuten:

++	voll einverstanden
+	eher einverstanden
-	eher nicht einverstanden
--	nicht einverstanden

Bemerkungen:

Im Feld „Bemerkungen“ können Sie Ihre Kommentare zu den jeweiligen Fragen einfügen. Wenn Ihnen das Feld Bemerkungen auf der schriftlichen Version nicht ausreicht bitten wir Sie, Ihre mit der genauen Nummerierung versehenen zusätzlichen Bemerkungen auf einem separaten Blatt mitzuliefern. Auf <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> und in der elektronischen Version können Sie Ihre Bemerkungen vollständig in die entsprechenden Felder einfügen. Selbstverständlich können Sie auch kommentarlos ankreuzen oder Fragen, welche für Sie nicht von Relevanz sind, auslassen.

Stellungnahme zum Konzept Schulpsychologie

Grundsätze

A. Der Kanton übernimmt die Trägerschaft des schulpsychologischen Dienstes.

++

+

-

--

Bemerkungen: Eine kantonale Trägerschaft ist von grosser Wichtigkeit, da so eine einheitliche Schulpsychologie im Kanton Zürich angeboten werden kann. Wichtig erscheint uns jedoch, dass es in keiner Gemeinde zu einer Leistungsnivellierung nach unten kommt (z.B. Städte Zürich und Winterthur).

Das vorliegende Konzept hinterlässt sehr viele Unklarheiten. Viele Fragen der Vernehmlassung sind schwierig zu beantworten, weil ausreichende Definitionen z.B. der Fachstelle, der Stellenleiterkonferenz usw. fehlen.

B. Mit der Neuregelung der Schulpsychologie im Kanton Zürich werden die unterschiedlichen Strukturen, Angebote und Arbeitsweisen in den bestehenden schulpsychologischen Diensten vereinheitlicht und die Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung gelegt.

++

+

-

--

Bemerkungen: Eine klare Definition der einzelnen Gremien Fachstelle Schulpsychologie, Stellenleiterkonferenz ist aber unbedingt notwendig: Aufgaben, Kompetenzen, Organigramm.

- C. Der Kanton gewährleistet den unentgeltlichen Zugang aller Schülerinnen und Schüler zur schulpsychologischen Betreuung und die Qualität der schulpsychologischen Angebote und Leistungen.

++

+

-

--

Bemerkungen: Der Zugang wird hier jedoch zu wenig klar definiert. Es fehlt die explizite Erwähnung, dass alle Beteiligten der Schule (SchülerInnen, Eltern, Lehrpersonen, TherapeutInnen, Schulleitungen, Behörden) direkten Zugang zur Inanspruchnahme schulpsychologischer Leistungen haben. Erst später wird dies unter "4.2 Beratung" aufgeführt. Das Kapitel 2 muss in diesem Sinne geändert werden.

Fragen zum Konzept

Zugang (Konzept Kapitel 2)

Erläuterung: Gemäss Bundesverfassung dauert die Sonderschulung bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr und gemäss Volksschulgesetz werden Kinder nach vollendetem 4. Altersjahres schulpflichtig.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass der schulpsychologische Dienst grundsätzlich für Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 20 Jahren zuständig ist?

++

+

-

--

Bemerkungen: Bei der Einschulung werden Kinder unter 4 Jahren betreut. Die Altersgrenzen müssten deshalb je nach Fragestellung etwas variabler gehalten werden.

Die Zielgruppe muss noch genauer definiert werden. Wenn der SPD für die Altersgruppe 4 bis 20 zuständig ist, ist es sinnvoll, wenn die Berufs- und Mittelschulen ebenfalls zur Zielgruppe des SPD gehören. In diese Schulen fehlt bisher eine schulpsychologische Versorgung.

Bei einer Erweiterung der bisherigen Zielgruppe (Regelschule), müsste der Auftrag und die Finanzierung neu geregelt werden.

Organisation (Konzept Kapitel 3)

Erläuterung: Die folgenden Fragen 3a und 3b sind in Ergänzung der Antworten auf die Grundsatzfragen A und C zu beantworten, die entsprechenden Bemerkungen müssen nicht wiederholt werden.

3. a Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton für die Qualität der schulpsychologischen Leistungen sorgt?

++

+

-

--

Bemerkungen: Eine Erläuterung, welche Bereiche zur Qualitätssicherung gehören und welche Leistungen gemeint sind, ist notwendig.

3. b Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton eine unabhängige Fachstelle für Sonderschulzuweisungen einrichtet?

++ + - --

Bemerkungen: Die Notwendigkeit einer solchen Stelle ist nicht gegeben. Eine Sonderschulung wird von der Schulpflege bewilligt und somit auch kontrolliert. Rekursmöglichkeiten beim Bezirksrat und in weiterer Instanz beim Verwaltungsgericht sind möglich. Falls eine Zweitmeinung gewünscht wird gibt es andere Möglichkeiten.

4. **Auftrag (Konzept Kapitel 4)**

Sind Sie mit dem grundsätzlichen Auftrag der Schulpsychologie einverstanden?

++ + - --

Bemerkungen: Der Auftrag der Schulpsychologie ist zu unklar und zu vage formuliert.

- 4.1. *Erläuterung:* Das Vorgehen bei der schulpsychologischen Abklärung ist bereits in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen geregelt. Deshalb wird keine Frage dazu gestellt.

- 4.2. Sind Sie mit dem Inhalt der schulpsychologischen Beratung grundsätzlich einverstanden?

++

+

-

--

Bemerkungen: Es ist unklar, wieso nur in diesem Bereich der kantonalen Fachstelle Bericht erstattet werden soll. Ebenso interessant wäre beispielsweise über Dienstleistungen betreffend Abklärungen zu informieren. Insofern gehört der dritte Abschnitt nicht hierher.

Wenn schon müsste das Anliegen umfassender im Kapitel "5 Fachstelle für Schulpsychologie" beschrieben werden.

- 4.3. *Erläuterung:* Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik sind Abklärungsstellen nicht identisch mit Leistungsanbietern.

Fachstelle für Schulpsychologie (Konzept Kapitel 5)

5. a Sind Sie damit einverstanden, dass die Fachstelle für Schulpsychologie die Leiter/innen der Schulpsychologischen Dienste in Zusammenarbeit mit den Gemeinden anstellt und für ihre Beurteilung und Entlassung zuständig ist?

++

+

-

--

Bemerkungen: Im Konzept ist keine solche Aufgabe für die Gemeinde beschrieben. Es ist unklar, wer mit "Gemeinden" gemeint ist.

Für die Beurteilung und die Entlassung - wie hier beschrieben - soll ausschliesslich die Fachstelle zuständig sein. Eine Mitarbeit der Gemeinde bei Einstellung, Beurteilung und Entlassung ist bei einer kantonalen Trägerschaft nicht sinnvoll. (Vergleiche Jugendkommission in der Jugendhilfe)

5. b Sind Sie damit einverstanden, dass die Fachstelle für Schulpsychologie Standards zur Qualitätssicherung und Infrastruktur festlegt?

++

+

-

--

Bemerkungen:

Einverstanden: Festlegung von Qualitätsstandards.

Es ist unklar, was Infrastruktur gemeint ist.

5. c Sind Sie damit einverstanden, dass die Fachstelle für Schulpsychologie gemeinsam mit den Stellenleitern/-innen die Qualitätsstandards für anzuwendende Verfahren und Methoden (gemäss § 15 Abs. 2 lit. b VSV) festlegt?

++

+

-

--

Bemerkungen: Der Einbezug der Fachleute / Stellenleiter wird sehr begrüsst.

5. d Sind Sie damit einverstanden, dass ein Gemeindebeirat geschaffen wird?

ja

nein

Bemerkungen:

Versorgungsdichte und Mindestgrösse (Konzept Kapitel 6)

Erläuterung: Gemäss § 19 Volksschulgesetz regelt der Kanton das schulpsychologische Angebot. Gemäss § 15 Volksschulverordnung kann die Bildungsdirektion die Mindestgrösse und Organisation der Dienst bestimmen.

6. a Sind Sie damit einverstanden, dass eine schulpsychologische Dienststelle mindestens fünf Vollzeiteinheiten (500 Stellenprozent) für Schulpsychologen/-innen umfasst?

ja

nein

Falls nein: Wie viele Vollzeiteinheiten/Stellenprozent wären sinnvoll?

Solange die Versorgungsdichte nicht definiert ist, wird man nicht wissen, wieviele Stellenprozent die einzelnen Bezirksdienste haben werden. Das Ziel Dienststellen mit der Mindestgrösse von 500 Stellenprozent zu schaffen ist höher zu gewichten, als die Errichtung eines Dienstes in jedem Bezirk.

6. b Sind Sie damit einverstanden, dass pro Bezirk nicht mehr als eine Dienststelle eingerichtet wird?

ja

nein

Falls nein: Wie viele Dienststellen sollen maximal pro Bezirk möglich sein?

6. c Sind Sie damit einverstanden, dass eine schulpsychologische Dienststelle (unter einer Leitung) mehrere Standorte haben kann, wenn dies erforderlich ist?

ja

nein

Bemerkungen:

Finanzierung (Konzept Kapitel 7)

Erläuterung: Seit dem 1.1.2008 und bis zur Neuregelung der schulpsychologischen Dienste leistet der Kanton den Gemeinden jährliche Kostenanteile von 15 Mio. Franken in der Form von finanzkraftindexierten Pauschalbeiträgen auf Grund der Gesamtschülerzahl (§1 Übergangsbestimmungen zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 1. Oktober 2007). Deshalb wird keine Frage zur grundsätzlichen Finanzierung gestellt.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton den Gemeinden für ihren Anteil gemäss dem effektiven Aufwand Rechnung stellt?

++

+

-

--

Bemerkungen: Die Finanzierung über das Verursacherprinzip steht im Gegensatz zur übrigen Versorgung im Volksschulbereich und in der Jugendhilfe. Es widerspricht auch dem Grundgedanken einer einheitlichen Versorgungsdichte und der damit verbundenen Chancengleichheit. Die Rechnungsstellung muss gemäss SchülerInnenzahl erfolgen. Eine Gewichtung mit einem Sozialindex analog der VZE im Schulbereich ist sinnvoll.

Personal (Konzept Kapitel 8)

8. a Sind Sie damit einverstanden, dass eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe ein Mindestpensum von 50% leistet, um die Professionalität, Weiterbildung und Zusammenarbeit zu gewährleisten?

ja

nein

Falls nein: Was wäre das Mindestpensum?

Im Grundsatz ist ein Mindestpensum richtig. Es sollte jedoch für einen Stellenleiter möglich sein eine Mitarbeiterin zB. nach der Geburt eines Kindes für eine begrenzte Zeit auch mit einem kleineren Pensum zu beschäftigen.

8. b Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton Spezialisten für besondere Themen einsetzen kann, die für den ganzen Kanton zuständig sind?

++

+

-

--

Bemerkungen:

Präzisere Formulierung: Die Fachstelle setzt SchulpsychologInnen als Spezialisten ein.

Es muss von SchulpsychologInnen als Spezialisten und nicht von Spezialisten gesprochen werden.

Schlussbemerkungen:

Bei der Fachstelle und der Stellenleiterkonferenz fehlt eine ausreichende Beschreibung von Zuständigkeiten, Kompetenzen, Funktionen, Zielen und ein Organigramm, wie und wo diese Stellen einzuordnen sind. Diese Stellen müssen unbedingt genauer definiert werden.

- Im Konzept wird abwechselnd von Kanton oder Fachstelle gesprochen. Es ist nicht klar, ob mit Kanton jeweils die Fachstelle gemeint wird oder ein anderes Gremium.

Es gibt im vorliegenden Konzept keine Angaben zu einer angestrebten Versorgungsdichte. Die Schulgemeinden bleiben zum jetzigen Zeitpunkt völlig im Ungewissen gelassen, wie denn ihre schulpsychologische Versorgung in Zukunft aussehen könnte.

-Eine Beschreibung der Idee, der Grundhaltung oder Grundausrichtung, der Ziele und der Fachkompetenz der Schulpsychologen als Kinder- und Jugendpsychologen fehlt und sollte ergänzt werden.

- Einbettung der Schulpsychologie und Zusammenarbeit mit anderen Stellen: Eine Beschreibung der Eingliederung oder Einbettung in die Schule und die Jugendhilfe und eine Beschreibung der Zusammenarbeit. Abgrenzung und Vernetzung mit anderen Stellen oder Professionen in der Schule und in der Jugendhilfe fehlt. Das muss ergänzt werden.

4.3. kann gestrichen werden. Wenn die Therapie (Psychotherapie) nicht zur Schulpsychologie gehört, muss das nicht speziell im Konzept erwähnt werden.

Wir bitten Sie, **Ihre Stellungnahme bis zum 10. Juli 2009** an folgende Adresse zu senden:

Schriftlich: Volksschulamt des Kantons Zürich
Vernehmlassung Schulpsychologie
Walchestrasse 21
Postfach
8090 Zürich

Elektronisch: schulpsychologie@vsa.zh.ch

Fragen zur Vernehmlassung richten Sie bitte an:

Telefon 043 259 22 91
schulpsychologie@vsa.zh.ch.

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.